

# REDAKTIONSSTATUT

## **Präambel**

Das Redaktionsstatut behandelt die programmlichen Angelegenheiten der redaktionellen Mitglieder von „Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark“. Gemäß §21, Abs. 2 der Vereinsstatuten werden hier der Zugang zu Sendezeit, der Ablauf der Programmkoordination sowie die Rechte und Pflichten der ProgrammgestalterInnen festgelegt.

Das Redaktionsstatut von Radio Helsinki garantiert die Unabhängigkeit der ProgrammgestalterInnen gemäß §21 PrR-G.

Herausgeber, Programmrat sowie die ProgrammgestalterInnen von Radio Helsinki verpflichten sich dieses Statut zusammen mit den Programmrichtlinien von Radio Helsinki einzuhalten.

## **§1 Medieninhaber und Herausgeber**

Medieninhaber und Herausgeber des Radiobetriebs ist Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark.

## **§2 Grundsätze und Ziele**

1. Alle Programmelemente sind im Sinn der österreichischen Bundesverfassung und im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung zu gestalten. Die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information ist nur insoweit beschränkt als dies die geltenden Gesetze und die eigenen Programmrichtlinien vorsehen. Insbesondere hervorzuheben sind hier die freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 der EMRK und die Programmgrundsätze gemäß §16 des PrR-G.
2. Radio Helsinki betreibt die Sendefrequenz zur Unterstützung, Förderung und Organisation freier, unabhängiger und demokratischer Berichterstattung.
3. Radio Helsinki bekennt sich zur Unabhängigkeit von politischen Parteien und Interessensgruppen.
4. Radio Helsinki bezweckt, Medienvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung im Raum Graz zu fördern. Radio Helsinki vermittelt Inhalte aus den Bereichen Kultur, Soziales, Politik, Migration, Bildung und Wissen mit regionalem Bezug, die ansonsten unterrepräsentiert sind.

## **§3 Selbstverständnis**

Radio Helsinki ist Mitglied im Verband Freier Radios Österreich und trägt die Charta der Verbandes voll inhaltlich mit.

Wie auch vom Bundesverfassungsdienst 1998 formuliert, zeichnen sich Freie Radios primär durch folgende zwei Charakteristika aus:

1. Offener Zugang
2. Nichtkommerzialität

## **§4 Unabhängigkeit der journalistischen MitarbeiterInnen**

Radio Helsinki schützt und beachtet die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und die journalistische Freiheit aller ProgrammgestalterInnen. Alle bei Radio Helsinki engagierten Personen dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gezwungen werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was den Grundsätzen der journalistischen Berufsausübung widerspricht.

Radio Helsinki wird die Unabhängigkeit seiner redaktionellen Mitglieder gegen Einflussnahme von

außen verteidigen und ihnen Schutz gewähren. Werden gegen sie ungerechtfertigt schwerwiegende Angriffe öffentlich erhoben, wird der Vorstand von „Radio Helsinki“ jedenfalls eine Stellungnahme veröffentlichen.

Keinem Mitglied von Radio Helsinki darf aus der Inanspruchnahme der Rechte des Redaktionsstatuts ein Nachteil entstehen.

## **§5 Eigenverantwortung der ProgrammgestalterInnen**

Es gelten die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit. Berichte und Informationen sind mit der gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die ProgrammgestalterInnen von Radio Helsinki haben demnach die Pflicht journalistische und medienrechtliche Grundsätze einzuhalten. ProgrammgestalterInnen werden über Medienrecht und die journalistische Sorgfaltspflicht im Rahmen einer Einschulung (Basisworkshop) aufgeklärt. Es liegt in ihrer Verantwortung, diese Grundsätze, sowie Regeln, die Infrastruktur von Radio Helsinki betreffend, einzuhalten. Sie bestätigen dies mit ihrer Unterschrift (Haftungspapier).

## **§6 Der Programmrat**

Dem Programmrat von Radio Helsinki (ehemals „Redaktion“) obliegt lt. §19 der Vereinsstatuten die Überwachung und Einhaltung des Redaktionsstatuts und der Programmrichtlinien.

Zusätzlich koordiniert dieser programmrelevante Angelegenheiten und steht in Verbindung mit den ProgrammgestalterInnen.

Der Programmrat trifft sich regelmäßig zu Programmratssitzungen. Kontaktadressen und Sitzungstermine hängen gut sichtbar in den Räumlichkeiten des Radios aus.

## **§7 Sendevereinbarung**

Die Sendevereinbarung ist eine beiderseitige Garantie über die vereinbarte Sendezeit. Aus wichtigen Gründen, insbesondere Sonder- und Schwerpunktsendungen, kann der Programmrat nach vorhergehender Bekanntgabe über die Sendezeit verfügen.

## **§8 Erhalt von Sendezeit**

Zum Erhalt von Sendezeit muss bis spätestens 48 Stunden vor einer Programmratssitzung ein schriftlicher Antrag eingebracht werden. Bei positiver Erledigung wird eine Sendevereinbarung bis auf Widerruf getroffen.

Die ProgrammgestalterInnen haben das Recht, die ihnen zugesagte Sendezeit nach freier Wahl zu gestalten, und dazu die Infrastruktur und die Räumlichkeiten von Radio Helsinki zu nutzen.

## **§9 Verlust von Sendezeit**

Bei Sendungsausfall ist eine Absage bis 24h vorher möglich. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Bei 2-maligem Fernbleiben ohne Ankündigung oder bei 4-maligem Absagen wird die Sendevereinbarung gekündigt und die Sendezeit bei der nächstfolgenden Programmratssitzung wieder frei vergeben.

## **§10 Aussetzung der Ausstrahlung**

Der Programmrat kann im Vorfeld Sendbeiträge mit einfacher Mehrheit aussetzen, dies muss allerdings begründet werden (z.B. aufgrund zu befürchtender medien- und/oder strafrechtlicher Konsequenzen, aufgrund befürchteter Verstöße gegen die Programmrichtlinien oder aus Gründen der Qualitätskontrolle).

## **§11 Verstoß gegen das Redaktionsstatut bzw. die Programmrichtlinien**

Bei leichten Verstößen wird die betroffene Person zum Zwecke der Aufklärung zur Programmratssitzung eingeladen und verwahrt.

Bei schweren Verstößen wird die Sendevereinbarung aufgekündigt.

Bei vereinschädigendem Verhalten kann der Programmrat einen Antrag auf Vereinsausschluss an den Vorstand von Radio Helsinki stellen.